

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Fall der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde (2. Änderung)

Gemäß § 50 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 9 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1413 vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt S. 721) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Saarwellingen vom 20. November 2001 folgende 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Fall der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde erlassen:

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 24/1977, Seite 552, veröffentlichte Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde zu zahlen haben, wird für die einzelnen Ortsteile wie folgt festgelegt:

Zone I Ortsteil Saarwellingen	7.000 DM = 3.600 EUR
Zone II Ortsteil Schwarzenholz	6.300 DM = 3.220 EUR
Zone III Ortsteil Reisbach	6.200 DM = 3.160 EUR

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschl. des Grunderwerbs in den Zonen der Gemeinde.

§ 3 Verwendung des Geldbetrages

(1) Die Gemeinde Saarwellingen verwendet den Ablösebetrag nach Maßgabe des § 50 Abs. 7 LBO für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschl. investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.

(2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Saarwellingen, den 21. November 2001

(G e i b e l)
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)
wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 21. November 2001

(G e i b e l)
Bürgermeister